

Kommunale Volksinitiative Stadt Winterthur



Volksinitiative Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Winterthur unterstützen die Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum», welche – gestützt auf § 96 des Gemeinde Gesetzes, § 120 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte und § 13 ff. der Winterthurer Gemeindeordnung – in der Form der allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut beim Stadtrat Winterthur eingereicht wird:

Initiativtext: «Die Unterzeichnenden fordern, dass die Stadt eine Stiftung oder eine andere geeignete Trägerschaft errichtet mit dem Zweck, in der Stadt Winterthur den nicht renditeorientierten Bau von Wohnungen und Gewerberäumen zu fördern. Die Stiftung soll – auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgern – Liegenschaften erwerben und diese nach dem Grundsatz der Kostenmiete zur Verfügung stellen. Die Stiftung orientiert sich dabei auch an ökologischen Kriterien wie Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Die Stiftung soll mit einem Grundkapital von mindestens SFr. 10 Mio. ausgestattet werden. Ein vom Gemeinderat zu beschliessender Erlass soll das Nähere regeln.»

	Name (Blockschrift)	Vorname	Geb.- jahr	Adresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift	Kontr. (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

Initiativkomitee: Beutler Rohrer Yvonne, Anton-Graff-Strasse 73; Geilinger Martin, Talwiesenstrasse 14; Griesser Christian, Theodor-Kirchner-Strasse 18; Gugger Niklaus, Feldstrasse 2; Günthard Fitze Barbara, Oberfeldstrasse 20; Ulrich Christian, Rankstrasse 9b

Frist für die Unterschriftensammlung:

Diese Initiative wurde am 6.10.2011 amtlich veröffentlicht; die gesetzliche Frist für die Unterschriftensammlung endet somit am 6.4.2012.

Unterzeichnungsberechtigung / Strafbarkeit:

Auf dieser Liste dürfen nur Personen mit Stimmberechtigung in der Stadt Winterthur unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und 282 StGB strafbar.

Rückzugsklausel:

Das Initiativkomitee ist vorbehaltlos ermächtigt, die Initiative mit Mehrheitsentscheid seiner Mitglieder zurückzuziehen.